



Kolping

Kolpingsfamilie Aalen e. V.

Kolpinghütte Albuch

Bewirtschaftung

Lieselotte Ackermann, Hegelstraße 4, 73431 Aalen

T: 07361/31320 Mail: ottmar.ackermann@web.de

Zufahrt

über Triumphstadt/Zochental, Mährenstraße

Nutzungsvertrag

Zwischen der

Kolpingsfamilie Aalen e. V.

und dem*der

Nutzer*in:

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

> *nachfolgend **Nutzer*in** genannt* <

Veranstaltung:

Art:

Tag der Veranstaltung:

Veranstaltungsbeginn:

Veranstaltungsende:

Nutzung ab (für Aufbau):

Rückgabe (nach Abbau):

Personenzahl:

Genutzt werden:

Bezeichnung	Gebühr	Nutzung (x)	Preis
Gasträume	250,-- €		€
Küchenbenutzung	50,-- €		€
Tellergeld pro Person	3,-- €		€
Heizpauschale (nach Bedarf)	60,-- €		€
Nur Außenbereich mit WC-Nutzung	60,-- €		€
Reinigung pro Std.	20,-- €		€
Gesamtbetrag:			€

Der Gesamtbetrag ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Werktagen auf folgendes Konto der Kolpingsfamilie Aalen e. V. zu entrichten:

Bankverbindung: Kreissparkasse Ostalb

BIC: OASPDE6AXXX

IBAN: DE97 6145 0050 0110 0147 66

Verwendungszweck: Nutzung der Kolpinghütte sowie Name der Nutzerin/des Nutzers

Alle Getränke sind grundsätzlich aus dem Angebot der Kolpinghütte Albuch zu beziehen.

Ein Mitglied des Hüttendienst-Teams der Kolpingsfamilie wird die Veranstaltung begleiten und übt in Vertretung der Kolpingsfamilie das Hausrecht aus.

Die nachfolgenden Bestimmungen und Regelungen zur Nutzung und Reinigung der Räume, zur Haftung von Schäden und zur Hausordnung werden hiermit zum Vertragsbestandteil erklärt. Auf diese Bestimmungen wird ausdrücklich verwiesen.

Aalen, den

Für die Kolpingsfamilie Aalen

Für den*die Nutzer*in

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Bestimmungen und Regelungen zum Vertrag über die Nutzung der Kolpinghütte Albuch und des dazugehörenden Grundstücks

Nutzung der Räume und des Grundstücks

- Die Kolpingsfamilie Aalen gestattet die Nutzung der Kolpinghütte gemäß Nutzungsvertrag vom
.....
- Andere als die im Vertrag aufgeführten Räume dürfen nicht benutzt werden.
- In sämtlichen Räumen der Kolpinghütte Albuch ist das Rauchen nicht gestattet.
- Die genutzten Räume sind sorgsam und pfleglich zu benutzen.
- Die Räume dürfen nur für den im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Nutzung durch oder Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- Den Anweisungen des Hüttenpersonals der Kolpingsfamilie Aalen ist Folge zu leisten.
- Spätestens nach 22.00 Uhr ist Musik auf Zimmerlautstärke zu bringen. Mit Rücksicht auf Nachbarn und Anlieger ist Lärm im Außenbereich vor allem nach 22.00 Uhr zu unterlassen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die einschlägigen Vorschriften des Abschnittes 2 (Schutz gegen Lärmbelästigung) der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Aalen hingewiesen. Bei Verstößen muss damit gerechnet werden, dass diese ordnungspolizeilich geahndet werden.
- Feuerwerkskörper dürfen auf dem Gelände der Kolpinghütte nicht abgebrannt werden.
- Offenes Feuer im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt. Gegebenenfalls muss nach Absprache mit der Kolpingsfamilie Aalen eine schriftliche Genehmigung bei der Stadt Aalen beantragt werden.
- Feiern und Veranstaltungen sind zur vereinbarten Zeit zu beenden. Falls keine Vereinbarung getroffen wurde, sind die Feiern oder Veranstaltungen um 1.00 Uhr zu beenden.
- In der Kolpinghütte sind keine Übernachtungsmöglichkeiten vorgesehen. Übernachtungen sind deshalb nicht gestattet.
- Die Räume sind nach Veranstaltungsende wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Sämtliche mitgebrachten Lebensmittel sowie Dekorationen, Tischschmuck oder Verpackungsmaterial sind von den Nutzer*innen wieder mitzunehmen.

Haftung für Schäden

- Die Nutzer*innen haften der Kolpingsfamilie Aalen für Schäden, die durch die Verletzung der ihnen obliegenden Obhuts-, Sorgfalts- und Anzeigepflicht schuldhaft verursacht werden.
- Die Nutzer*innen haften in gleicher Weise für Schäden, die durch sie und alle weiteren Personen, die sich in den Räumen oder auf dem Grundstück aufhalten, verursacht werden.
- Haben die Nutzer*innen oder der vorgenannte Personenkreis einen Schaden an den Räumlichkeiten oder auf dem Grundstück verursacht, so haben sie diesen unverzüglich der Kolpingsfamilie Aalen bzw. dem Hüttenpersonal anzuzeigen.
- Die Kolpingsfamilie wird nach Feststellung eines Schadens und nach Rücksprache mit den Nutzer*innen die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Nutzer*innen vornehmen lassen.
- Die Nutzer*innen haben zu beweisen, dass ein Verschulden ihrerseits nicht vorgelegen hat.